

BDKJ Kreissatzung

Bad Tölz-Wolfratshausen

technisch

politisch

aktiv

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Inhalt | 3 |
| Präambel | 4 |
| Name, Organisation, Mitgliedschaft | 5 |
| § 1 Organisation | 5 |
| § 2 Name, Verbandszeichen | 5 |
| § 3 Mitgliedsverbände | 5 |
| § 4 Gliederungen | 6 |
| § 5 Jugendorganisationen | 6 |
| § 6 Mitgliedschaft | 6 |
| § 7 Aufnahme | 7 |
| § 8 Ruhen der Mitgliedschaft | 9 |
| § 9 Ende der Mitgliedschaft | 9 |
| Der BDKJ im Kreis | 10 |
| § 10 Organe | 10 |
| § 11 Räumliche Gliederung | 10 |
| § 12 Aufgaben | 11 |
| § 13 Kreisversammlung | 11 |
| § 14 Kreisvorstand | 12 |
| § 15 Verbändetreffen | 13 |
| Schlussbestimmungen | 14 |
| § 16 Rechts- und Vermögensträger | 14 |
| § 17 Abstimmungsregeln | 14 |
| § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen | 15 |

Präambel



Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte Geistliche Verbandsleitung bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) bildet sich aus den Mitgliedsverbänden und seinen Gliederungen. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Verband führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend", kurz "BDKJ".

(2) Der Kreisverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen“, kurz „BDKJ Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen.“

(3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.

(4) 1Das Verbandszeichen legt die Hauptversammlung des Bundesverbandes verbindlich fest. 2Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. 3Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Mitgliedsverbände

(1) 1Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. 2In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. 3Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) 1Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. 2Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Kreisverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände, der weiteren Gliederungen des BDKJ und der Jugendorganisationen im Kreis.
- (2) 1Der BDKJ gliedert sich in eine regionale Struktur. 2Das Prinzip der Subsidiarität ist grundlegend für die Zusammenarbeit.
- (3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

1Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. 2Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
- Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 - verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 - Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzungen des BDKJ und
 - Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) 1Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
- Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung

- Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
 - a) im Diözesangebiet die Tätigkeit in mindestens drei Kreisen oder, wenn keine Untergliederung in Kreise besteht, wenigstens 200 Mitglieder,
 - b) im Kreis die Tätigkeit in wenigstens drei Pfarreien oder wenigstens 40 Mitglieder.
- Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ beschließt auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände die Hauptversammlung des Bundesverbandes.

(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
3. eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausdrückt, wenn die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist, und
4. 1Entrichtung eines pauschalen BDKJ-Beitrages. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ beschließt auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände die Hauptversammlung des Bundesverbandes.

(4) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem jeweiligen Vorstand der entsprechenden Ebene des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Satzungen überprüft. 2Hat der Kreisverband keinen gewählten Vorstand, ist der Diözesanvorstand davon in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Aufnahme

(1) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. 2Existiert kein BDKJ im Kreis, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

- (2) Der für die jeweilige Gliederung zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Kreis bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (4) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (5) 1Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. 2Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. 3Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (6) Dem Diözesanverband gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e. V.,
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. Gemeinsamer Diözesanverband von Katholischer Studierender Jugend und den Jugendverbänden der Gemeinschaften Christlichen Lebens (KSJ&GCL),
 4. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
 5. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 6. Kolpingjugend und
 7. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).
- (7) 1Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband in der Diözese. 2Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.
- (8) Dem Diözesanverband gehört derzeit keine Jugendorganisation an.
- (9) Dem BDKJ Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen gehören derzeit keine weiteren Mitgliedsverbände und Jugendorganisation an.
- (10) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von weiteren Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

(11) Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Kreis ruhen lassen.

(2) 1Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Kreis seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. 2Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. 3Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
- b) Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
- c) Ausschluss.

(2) 1Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. 2Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder

4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) 1Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Kreis.

Der BDKJ im Kreis

§ 10 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. die Kreisversammlung
2. der Kreisvorstand
3. das Verbändetreffen

§ 11 Räumliche Gliederung

(1) Der BDKJ Kreis Tölz-Wolfratshausen ist eine Gliederung des BDKJ in der Diözese München und Freising.

(2) 1Innerhalb des Kreisverbandes ist eine weitere Gliederung gemäß kirchlicher Strukturen möglich (z. B. Dekanate, Pfarverbände, Pfarreien). 2Die Organe werden analog des Kreisverbandes gebildet.

§ 12 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreisverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

§ 13 Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören

1. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
2. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
3. die Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist,
4. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Kreisvorstandes,
5. die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes, soweit sich der Kreisverband eine eigene Satzung gibt,
6. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Kreisverbandes,
7. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Arbeitskreise,
8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
9. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
10. die Antragstellung an die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Kreisverbände und
11. die Vorbereitung von Anträgen an den Dekanats-/Kreiskatholikenrat und den Kreisjugendring.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind

1. pro angefangene 100 Mitglieder des Verbandes im Kreis erhält je eine Vertreterin oder Vertreter eine Stimme. Maximal kann ein Verband 4 Stimmen auf sich vereinen. Stichtag für die Zahl der Mitglieder ist der 30. Juni eines jeden Jahres.
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Gliederungen des BDKJ, sofern vorhanden,
3. der Kreisvorstand und

4. 1Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen. 2Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf in diesem Fall 75 % nicht unterschreiten, wobei der Kreisvorstand mitgezählt wird.

(3) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind

1. die Vertreterin oder der Vertreter des BDKJ im Kreisjugendring,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanvorstand,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Jugendstelle im Kreis,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendring,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Jugend,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dekanatsräte und
7. einer der Dekane im Landkreis.

(4) 1Der Kreisvorstand beruft die Kreisversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein und leitet diese. 2Sie tagt mindestens einmal jährlich. 3Darüber hinaus kann die Kreisversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung einberufen werden. 4Sie muss dann innerhalb von sechs Wochen tagen. 5Wenn kein Kreisvorstand gewählt ist trägt der Diözesanvorstand in Absprache mit den bestehenden Jugendverbänden der Kreisversammlung Sorge, dass die Kreisversammlung einberufen wird.

(5) 1Wird die Kreisversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist die Kreisversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 2In der Einberufung/Einladung, die der Kreisvorstand ordnungsgemäß vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen. 3Sollte die Kreisversammlung eine halbe Stunde nach ordnungsgemäßigem Beginn nicht beschlussfähig sein, so findet dann am gleichen Tag eine Kreisversammlung mit der außerordentlichen Beschlussfähigkeit statt.

§ 14 Kreisvorstand

(1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind

1. die Leitung des Kreisverbandes,
2. die Vertretung des Kreisverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,

3. die Mitwirkung im Diözesanverband und
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2) 1Stimmberechtigt im Kreisvorstand sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. 2Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes nimmt die Geistliche Verbandsleitung des Kreisverbandes wahr.

(3) 1In den Kreisvorstand wählbar sind alle Mitglieder von Mitgliedsverbänden des Kreisverbandes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. 2Die Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der geistlichen Verbandsleitung des Kreisverbandes werden im Einvernehmen mit dem Landkreisdekan gefunden. 3Die Amtsdauer des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. 4Wiederwahl ist möglich.

- (4) Beratende Mitglieder des Kreisvorstandes sind
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Jugendstelle und
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanvorstandes.

§ 15 Verbändetreffen

(1) Die Kreisversammlung kann die Einrichtung eines Verbändetreffens beschließen.

(2) 1Das Verbändetreffen nimmt zwischen den Kreisversammlungen Aufgaben der Kreisversammlung wahr. Ausgenommen davon sind

1. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Kreisverbandes,
2. die Beschlussfassung über die Einrichtung eigener Einrichtungen,
3. die Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes,
4. die Beschlussfassung über den Haushalt,
5. die Verteilung von Zuschüssen und
6. der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes.

2Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Beratung des Kreisvorstandes,
2. die Beratung über Möglichkeiten der Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedsverbänden sowie zwischen Mitgliedsverbänden und dem Kreisvorstand,

3. die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Diözesanversammlung, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist,
4. die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Kreisverbändekonferenz, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist,
5. die Wahl der Vertreterinnen oder den Vertretern in der Kreisjugendringversammlung, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist,
6. Wahrnehmung weiterer Aufgaben des Kreisvorstandes, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist.

(3) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder entsprechen denen der Kreisversammlung.

(4) 1Das Verbändetreffen tagt wenigstens ein Mal im Jahr. 2Darüber hinaus tritt es zusammen, wenn der Kreisvorstand oder ein Mitgliedsverband dies beantragt.

(5) Die Kreisversammlung kann Beschlüsse des Verbändetreffens aufheben.

Schlussbestimmungen

§ 16 Rechts- und Vermögensträger

(1) 1Der BDKJ Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen hat seinen Sitz in der Katholischen Jugendstelle Bad Tölz-Wolfratshausen. 2Sie ist zugleich Geschäftsstelle des BDKJ Kreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

(2) Rechts- und Vermögensträger ist das Erzbischöfliche Jugendamt München und Freising.

§ 17 Abstimmungsregeln

(1) 1Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanatzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. 3Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) 1Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. 2Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Kreissatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

(4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann die Geschäftsordnung anderes vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Kreissatzung tritt nach Beschluss der Kreisversammlung vom 21.11.2011 sowie der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes am 09.12.2011 in Kraft.